

Satzung

Trägerverein Partnerschaft Minden-Changzhou e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Trägerverein Partnerschaft Minden-Changzhou e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Minden, Nordrhein-Westfalen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nummer 1322 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch Erarbeitung und inhaltliche Ausgestaltung der Kooperation zwischen der chinesischen Stadt Changzhou und Minden auf Basis der am 22.08.2013 in Minden unterzeichneten Absichtserklärung (s. Anlage).

Der Trägerverein wird zur Erreichung des Satzungszweckes insbesondere die Kooperation beider Städte entwickeln und aktiv unterstützen sowie den Austausch und die Entwicklung der persönlichen, kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bevölkerung von Minden und Changzhou fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung:

- bei der Kontaktherstellung und -pflege in den Bereichen Wissenschaft, Bildung und Sport, z. B. durch gegenseitige Besuche und Hospitationen von an Forschungs- und Lehrinstituten, medizinischen Einrichtungen sowie Sportorganisationen tätigen Personen
 - bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Kooperation, z.B. Sport- und Kunstveranstaltungen
 - bei der Kontaktherstellung und -pflege von gegenseitigen Besuchen, z.B. Organisation des Aufenthaltes und Betreuung von Gästen und Besuchern/Besucherinnen aus Changzhou und Organisation von Reisen aus Minden nach Changzhou
 - bei der Kontaktherstellung und -pflege im Bereich der Wirtschaft, z.B. durch Hospitationen und Gedankenaustausch
 - bei der Organisation von Informationsveranstaltungen zu Geschichte, Wirtschaft, Recht, Sprache und Kultur sowie weiteren Themen, die China betreffen.
- (2) Der Verein kooperiert mit allen Personen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen oder die Anliegen des Vereins unterstützen.

- (3) Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche, volljährige Personen werden sowie juristische Personen und Vereinigungen, welche den Vereinszweck ideell und materiell fördern wollen. Bei der Aufnahme ist zu unterscheiden zwischen ideell fördernden Mitgliedern und materiell fördernden Mitgliedern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige, die zuvor im Rahmen einer Familienmitgliedschaft Mitglied ohne Stimmberechtigung waren, haben bei Erreichen der Volljährigkeit einen eigenen Antrag zu stellen, sofern sie wahlberechtigtes und wählbares Mitglied werden möchten. In dem Antrag von juristischen Personen ist anzugeben, wer die Vertretung im Verein übernehmen soll; ein Wechsel in der Vertretung ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Einem neuen Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber/der Bewerberin die Gründe für eine Nichtaufnahme mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes volljährige Mitglied hat das Stimmrecht mit einer Stimme. Das gilt auch für Körperschaften oder Gesellschaften, die ihrerseits aus mehreren Unternehmen bestehen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Beitragszahlung in der jeweils festgesetzten Höhe. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, unterschieden nach ideell förderndem und materiell förderndem Mitglied sowie die Fälligkeit des Beitrags richten sich nach der jeweils gültigen Beitragordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (2) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss durch eingeschriebenen Brief spätestens am 15.11. einem Vorstandsmitglied zugegangen sein. Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung seiner Kündigung.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Bei diesem Ausschlussgrund muss dem Ausschlussantrag eine einmalige Abmahnung vorausgehen.
 - b) ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung für mindestens ein Jahr den Beitrag nicht bezahlt hat. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt der Betroffene die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist.
- (5) Ein Mitglied hat aus seiner Mitgliedschaft nach deren Beendigung keine Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§ 9)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x im Jahr (Jahreshauptversammlung) statt, spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Der Vorstand ist ermächtigt, Versammlungen und Wahlen als Online-Veranstaltungen durchzuführen sowie für Wahlen die Möglichkeit von Briefwahl vorzusehen. Einzelheiten richten sich nach der Wahlordnung. Der Vorstand erlässt hierzu eine Wahlordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangt.
- (4) Der Vorstand erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Mitgliederversammlungen ein. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- (5) Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende; im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 1, 2, 3) sowie die Abberufung von Gewählten
 - die Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes (Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters) (§ 9 Abs. 8, 9)
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (§ 4 Abs. 3)
 - die Wahl des Kompetenzteams (§ 10) sowie die Abberufung von Gewählten

- die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem/einer Ersatzkassenprüfer/in (§ 11)
 - die Entscheidung über die Rechtsbehelfe bei der Ausschließung eines Mitglieds durch den Vorstand
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen (§ 12)
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlussfassungen können nur im Rahmen der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung erfolgen.
- (9) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (11) Wahlen und Beschlussfassungen werden in offener, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer, Abstimmung durchgeführt.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführenden und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 a Ton- und Bildübertragungen

- (1) Mitgliedern ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie auf Grund ihres Wohnsitzes erhebliche Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 26 BGB und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen eine/r von dem/der jeweiligen Bürgermeister/in der Stadt Minden zu benennen ist.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen. Der Aufgabenbereich der Geschäftsstelle wird unter Zugrundelegung des Kooperationskonzeptes im Sinne des § 2 Abs. 1 in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird. Die Geschäftsstelle ist insoweit dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (4) Der Vorstand kann eine Person zur Geschäftsführung und eine weitere zu deren Vertretung bestellen und überträgt dem/der Geschäftsführer/in die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung und erteilt Untervollmachten. Die Geschäftsführung erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eilige Beschlüsse können schriftlich, mündlich, fernmündlich sowie mittels digitaler Medien erfolgen. Hierzu muss die Mehrheit des Vorstandes einem Vorschlag zustimmen. Ein Protokoll dieses Beschlusses ist umgehend anzufertigen und an alle Vorstandsmitglieder in Schriftform zu verteilen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der/die Schatzmeister/in nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für den Verein darf er/sie nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin leisten.

Der Vorstand legt auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vor. Er gibt insbesondere Auskunft über geleistete Zahlungen aus dem Vereinsvermögen (Jahresabschluss) und berichtet über beabsichtigte Geldverwendungen.

§ 10 Kompetenzteam

- (1) Aus dem Kreis der Vereinsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung ein Kompetenzteam gewählt, die maximale Größe des Kompetenzteams wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Dem Kompetenzteam obliegt die Erarbeitung und Umsetzung des Kooperationskonzeptes im Sinne des § 2 Abs. 1.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüfer/innen und eine(n) Ersatzkassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jeweils eine(r) der Kassenprüfer/innen ausscheiden muss.
- (2) Die Kassenprüfer/innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Belege des Vereins zu prüfen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand einzureichen. Die Kassenprüfer/innen erläutern diesen Bericht auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Mindener Museum für Geschichte, Landes- und Volkskunde, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder, z. B. auf der Homepage etc., nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 14 Bevollmächtigung des Vorstandes

Sofern vom Registergericht Teile dieser ergänzten Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Über solche Veränderungen ist in der jeweils nächsten Vollversammlung zu informieren.

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 09. Juni 2020 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 8. März 2016.

Minden, den 09. Juni 2020

gez. Laufer

Olrik Laufer
Vorsitzender

gez. Rathert

Heike Rathert
Schriftführerin



A B S I C H T S E R K L Ä R U N G

über die Aufnahme freundschaftlicher
Beziehungen zwischen den Städten
Changzhou (Volksrepublik China)
und
Minden (Bundesrepublik Deutschland)

Die Verwaltungen der Städte Changzhou und Minden vereinbaren heute die Aufnahme freundschaftlicher Beziehungen mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Kooperation beider Städte in diversen Handlungsfeldern zu schaffen.

Mögliche Handlungsfelder sind dabei folgende:

- Wirtschaft und Handel
- Tourismus
- Bildung

Beide Städte werden im Anschluss an diese Vereinbarung die Grundlagen für das Eingehen einer offiziellen Städtepartnerschaft erarbeiten.

Diese Absichtserklärung wurde am 22.08.2013 in Minden auf Englisch und auf Deutsch unterzeichnet.

gez. Xu Dong

Xu Dong
Stellvertretender Direktor des Büros
für ausländische Angelegenheiten
Stadt Changzhou

gez. P. Kienzle

Peter Kienzle
Erster Beigeordneter
Stadt Minden